

öffentl. rechtl. Körpersch. gewährt werden, sind von beiden Seiten unkündbar, müssen aber von der Darlehensnehmerin in Teilbeträgen, welche im Darlehensvertrage festzusetzen sind, zurückgezahlt werden.

Die Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen Darlehen, welche an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft des öffentl. Rechts gewährt werden.

Grundrenten: Die Ges. gewährt Geldbeträge, welche von Grundstücksbesitzern a) zur Herstellung bauplanmässiger Strassen und Plätze innerhalb einer Ortschaft, zum Umbau einer Anlage zur Entwässerung eines Ortes oder von Teilen eines Ortes, sei es aus eigener Bewegung, sei es nach der Ortsverfassung als anteiliges Anlagekapital, b) zur Melioration landwirtschaftlich benutzter oder städtischer Grundstücke, insbesondere durch Aufforstung von Ödland, Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, Anlagen zur elektrischen Beleuchtung und Centralheizung etc., c) zur Ablösung von dinglichen Oblasten, Auszahlung von Miterben an Grundbesitz aufzubringen sind, bezw. verwendet werden sollen und zwar in der Weise, dass ihr dafür von dem Grundstücksbesitzer eine bestimmte jährliche Rente auf eine gewisse Reihe von Jahren zu gewähren und auf dem das beteiligte Grundstück betreffenden Grundbuchsfolium als Reallast einzutragen ist.

Staatsaufsicht: Die Fürstl. Staatsregierung ist befugt, die Aufsicht über die Geschäftsführung in allen Zweigen auszuüben und zu diesem Zwecke für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen. Der Kommissar ist berechtigt, von allen Büchern, Rechnungen etc. Einsicht zu nehmen und Revisionen selbst vorzunehmen oder durch Sachverständige auf Kosten der Ges. vornehmen zu lassen, an allen Sitzungen des A.-R. und den G.-V. teilzunehmen und solche Sitzungen bezw. G.-V. einzuberufen, in denselben Anträge zu stellen, sich an der Debatte zu beteiligen und gegen die Ausführung der Beschlüsse, welche er für statutenwidrig erachtet, Einspruch zu erheben.

Kapital: M. 7 500 000 in 7500 Aktien à M. 1000, voll eingezahlt (Reihe A Nr. 1—2500, Reihe B Nr. 2501—5000, Reihe C Nr. 5001—7500).

Pfandbriefe: Die Gesellschaft gibt bis zur Höhe der ihr zustehenden hypothekarisch sichergestellten Forderungen Hypoth.-Pfandbr. und bis zur Höhe der von ihr in Gemässheit von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Hypoth.-Bank-Gesetzes vom 13. Juli 1899 gewährten Darlehen Kommunal-Oblig. und Kleinbahn-Oblig. aus. Der Gesamtbetrag der auszugebenden, auf Inhaber lautenden Hypoth.-Pfandbr., Kommunal-Oblig., Kleinbahn-Oblig. und Grundrentenbr. darf den 20fachen Betrag des einzeg. A.-K. und im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals den in den Vorschriften des Hypoth.-Bank-Gesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmten Gesamtbetrag nicht übersteigen. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zs. der Hypoth.-Pfandbr. wird gewährleistet durch die der Ges. zu stehenden Hypoth.-Forderungen, auf deren Grundlage die Ausgabe derselben erfolgt ist, während den Inhabern der Kommunal-Oblig. und Kleinbahn-Oblig., für jede Art dieser Oblig. getrennt, als Sicherheit für Kapital und Zs. die Darlehensforderungen dienen, welche in Gemässheit von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 u. 3 des Hyp.-Bank-Gesetzes v. 13. Juli 1899 an die daselbst gedachten Körperschaften u. Kleinbahnunternehmungen gewährt worden sind.

Coup.-Verj. 4 J. n. F. Die Pfandbriefe werden seitens der Reichsbank in I. Klasse beliehen u. sind durch Landesgesetz v. 26./10. 1899 als mündelmässig für das Fürstentum Reuss ä. L. erklärt worden. In Umlauf befanden sich Ende 1913 insgesamt M. 48 567 000 (Hypoth.-Stand M. 50 793 079, davon zur Pfandbr.-Deckung M. 50 369 323), und zwar:

3½% Hypoth.-Pfandbr. Reihe I: M. 20 000 000. In Umlauf Ende 1913: M. 1 837 900, unkündbar bis 31./3. 1906; Stücke à M. A 100, B 200, C 500, D 1000, E 5000. Zs. 1./4. u. 1./10. Nach 31./3. 1906 können diese Hypoth.-Pfandbr. 6 Monate nach erfolgter Künd. zurückgezahlt werden. Aufgelegt M. 4 000 000 am 10./3. 1896 zu 100.75%. Kurs Ende 1899—1913: In Berlin: 94.50, 89, 90.25, 95.25, 97, 96, 96, 95, 91, 93, 93, 91.75, 90.75, 86.50, 83.50%. — In Frankf. a. M.: 94.50, 89, 90.50, 95.20, 97, 96, 96, 95, 91, 93, 93, 91.70, 90.70, 86.50, 83.50%. — In Hamburg: 94.50, 89, 90, 95.20, 97, 96, 96, 95, 91, 93, 93.40, 91.50, 90.75, 86.50, 83%. — In Dresden: 94.50, 89, 90, 95.25, 97, 96, 96, 95, 91, 93, 93, 91.75, 90.75, 86.50, 83.50%. — Ausserdem notiert in Leipzig.

4% Hypoth.-Pfandbr. Reihe II: M. 10 000 000. In Umlauf Ende 1913: M. 5 590 300; Stücke à M. A 100, B 200, C 500, D 1000, E 5000. Zs. 2./1. u. 1./7. Tilg. nicht vor 1./1. 1906; von da ab können die Pfandbr. jederzeit mit 6monat. Künd. zurückgezahlt werden. Aufgelegt 26./9. 1896 zu 103%. Kurs Ende 1899—1913: In Berlin: 100.25, 97.75, 94.50, 99, 100.30, 100.50, 100.60, 100.25, 97.25, 98.50, 99.40, 99, 98.50, 95, 92.25%. — In Frankf. a. M.: 100.20, 97.75, 95, 99, 100.30, 100.50, 100.60, 100.20, 97.20, 98.50, 99.40, 99, 98.50, 95, 92.30%. — In Hamburg: 100.25, 97.75, 94.50, 99, 100, 100.50, 100, 100.25, 97.25, 98, 99.40, 99, 98.50, 95, 92%. — In Dresden: 100.25, 97.75, 94.50, 99, 100.30, 100.50, 100.60, 100.25, 97.25, 98.50, 99.40, 99, 98.50, 95, 92.25%. — Ausserdem notiert in Leipzig.

4% Hypoth.-Pfandbr. Reihe III: M. 20 000 000. In Umlauf Ende 1913: M. 9 820 600; Stücke à M. A 100, B 200, C 500, D 1000, E 5000. Zs. 2./1. u. 1./7. Tilg. nicht vor 30./6. 1907; von da ab mit 6monat. Künd. gestattet. Kurs Ende 1899—1913: In Berlin: 100.50, 98, 94.75, 99.10, 100.30, 100.50, 101, 100.50, 97.25, 98.50, 99.40, 99, 98.50, 95, 92.25%. — In Frankfurt a. M.: 100.50, 98, 95, 99.10, 100.30, 100.50, 101, 100.50, 97.20, 98.50, 99.40, 99, 98.50, 95, 92.30%. — In Dresden: 101.50, 98, 94.75, 99.10, 100.30, 100.50, 101, 100.50, 97.25, 98.50, 99.40, 99, 98.50, 95, 92.25%.